



Ing. Mag. Peter Hager • Bundesweiter Fachbereich

Teilwertabschreibung bei Fehlinvestition

» ÖStZ 2018/327

Teilwertabschreibungen sind ein in der Beratungspraxis immer wichtiger werdendes Prüffeld. Einer der Gründe für eine Teilwertabschreibung ist die Fehlinvestition. Nachdem der Begriff abgeklärt und die Arten der Fehlinvestition systematisiert wurden, befasst sich der folgende Aufsatz mit dem rechtlichen Rahmen und versucht betriebswirtschaftliche Erkenntnisse einzubauen.

1. Teilwertabschreibung im Allgemeinen

Prinzipiell entspricht der Teilwert bei der Anschaffung bzw Herstellung den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.¹ Eine spätere Teilwertabschreibung muss gerechtfertigt sein. Dies betrifft Grund und Höhe einerseits und den Zeitpunkt andererseits.²

Um eine Teilwertabschreibung zu rechtfertigen, müssen in einem späteren Zeitpunkt die **Wiederbeschaffungskosten unter die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken** sein, oder das Investment als **Fehlinvestition** zu beurteilen sein.³

2. Begriff und Arten der Fehlinvestition

Eine **Fehlinvestition** liegt vor, wenn der mit der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts verbundene Nutzen aus objektiver Sicht wesentlich unter dem durch die Anschaffung oder Herstellung verursachten Kostenaufwand liegt und der gedachte Erwerber des ganzen Unternehmens diesen Kostenaufwand folglich nicht (voll) entgelten würde.⁴ Subjektive (persönliche) Einschätzungen durch den Abgabepflichtigen sind zum Nachweis nicht relevant.⁵

Die Bezeichnung als Fehlinvestition ist mE der Fehlmaßnahme vorzuziehen, da aus ersterem hervorgeht, dass es sich um aktivierungsfähige Ausgaben handelt.

Der Begriff der Fehlinvestition ist so weit gefasst, dass er alle Gründe einer Teilwertabschreibung mit Ausnahme der gesunkenen Wiederbeschaffungskosten einschließt.

Der Begriff der Fehlinvestition wird weder gesetzlich noch sonst wo festgelegt. Es gibt auch keine betriebswirtschaftliche Erklärung. Die Steuerrechtsprechung hat eine weitgehende und kasuistische Begriffsumschreibung getroffen.⁶

Arten Fehlinvestition:⁷

1. gesunkene Verkaufspreise,
2. gesunkene (mangelnde) Rentabilität des gesamten Unternehmens,
3. gesunkene (mangelnde) Rentabilität des zu bewertenden einzelnen Wirtschaftsguts,
4. sonstige Fehlinvestitionen.

Die Grenzen sind fließend, so führt eine Überkapazität (= sonstige Fehlinvestition, vgl Kap. 2.4.2.) zu einer Rentabilitätsminderung des Wirtschaftsgutes (vgl Kap. 2.3.).

Bei der Untersuchung, ob eine Fehlinvestition vorliegt, sind nicht nur einzelne negative Umstände zu beurteilen, sondern auch die positiven Momente.⁸

So können auch nach Erwerb des Wirtschaftsgutes eingetretene Umstände die Fehlinvestition kompensieren (zB allgemeine Wertsteigerung).

2.1. Gesunkene Verkaufspreise

Bei dem zum Weiterverkauf bestimmten Umlaufvermögen⁹ ist der Teilwert durch retrograde (verlustfreie) Bewertung zu ermitteln.¹⁰ Dabei werden vom voraussichtlichen Verkaufserlös des Wirtschaftsgutes die noch anfallenden Selbstkosten und ein angemessener durchschnittlicher Unternehmensgewinn abgezogen.¹¹ Maßgeblich ist nicht der am Bewertungsstichtag geltende, sondern der zum Verkaufszeitpunkt zu erwartende Verkaufspreis.¹² Voraussetzung ist eine genaue Kalkulation.¹³

1 Eine Ausnahme liegt bei vorübergehenden Zwangslagen vor (Vgl Kap. 2.4.1.).

2 Vgl Kapitel 5.

3 VwGH 29. 4. 1992, 90/13/0292 unter Verweis auf BFH 17. 1. 1978, VIII R 31/75.

4 Dötsch (2016), Begriff des Teilwerts, in *Gürsching* ua, *Bewertungsrecht: BewG, ErbStG*; Kommentar, Rz 200.

5 Vgl VwGH 25. 1. 1989, 88/13/0073.

6 *Maßen* (1968), *Der Teilwert im Steuerrecht*, 40.

7 Die in der Literatur angeführten Gründe werden oft unterschiedlich zusammengefasst (so zB bei *Schürer-Waldheim*, *Wertbegriffe im österreichischen Abgabenrecht*, *IndRME* 1978/686, zu 3 Gründen, bei *Dötsch* (2016) 5 Gründe), inhaltlich stimmen sie überein.

8 *Maßen* (1968) 40.

9 Vgl *Ellvott* ua (2012), *Beck'scher Bilanzkommentar*, § 253 Rz 521. Lt *EStR* 2000 Rz 2255 nur auf unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen beschränkt.

10 Vgl *EStR* 2000 Rz 5101.

11 Der Teilwertbegriff geht von einem fiktiven Unternehmenserwerb aus. Dieser Erwerber wird die Wirtschaftsgüter nur erwerben, wenn er damit einen Gewinn machen wird. Er zieht bei der Kaufpreisfindung seine Gewinnerwartung ab. So *Jebens*, Rückstellungen auf schwebende Waren-Einkaufskontrakte für einen unterdurchschnittlichen Unternehmensgewinn, *DB* 1989, 133 (173/17); vgl weiters *Quantschnigg/Schuch* (1993), *Einkommensteuer-Handbuch*, § 6, Rz 85; *Siegel* (1991), *Stille Reserven beim Unternehmens- oder Anteilsverkauf, Geschäftswert und Teilwert*, *DStR* 1991, 1480; *Dötsch* (2016) § 10, Rz 233, *BFH* 27. 10. 1983, IV R 143/80, aA, *Kanduth-Kristen* ua (2017), *Jakom* *ESTG* § 6 Rz 42 (Stichwort Waren), *EStR* 2000 Rz 2257, *Beckscher Bilanzkommentar* (2012) § 253 Rz 522.

12 Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 234 und *Bertl/Hirschler*, *Retrograder Vergleichswert bei Handelswaren*, *RWZ* 2002/46, die hinsichtlich der zu berücksichtigenden Werte auf die Bedeutung der Wertaufhellung hinweisen.

13 Vgl *BFH* 27. 10. 1983, IV R 143/80, *Doralt/Mayr*: § 6, 4. Bewertungsmaßstäbe, in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (2009), *Kommentar zum ESTG*¹³



Nicht zutreffend ist, dass der Abzug des Gewinnanteiles dem Imparitätsprinzip widerspricht. Im Gegenteil, die notwendige Teilwertabschreibung ist um den künftigen Gewinn vermindert, wenn die Gewinntangente unberücksichtigt bleibt (vgl dazu Bsp 1). Der Verlust wird auch nicht durch eine verringerte Gewinnspanne erhöht,¹⁴ sondern reduziert (vgl dazu Bsp 2).

Die Teilwertabschreibung ist zulässig, wenn die Preise aus zwingenden Gründen (zB infolge einer Preisbindung) nicht erhöht werden können.¹⁵ Nicht zulässig ist sie jedoch, wenn die Preise der ursprünglichen Kalkulation entsprechen oder die Ware ohne ins Gewicht fallende Preisabschläge angeboten und verkauft werden kann.¹⁶



Beispiel 1: Retrograde Bewertung mit und ohne Gewinn-tangente

Anschaffungskosten	95 €
noch anfallende Selbstkosten	20 €
angemessener Gewinn	5 €
Verkaufspreis im Verkaufszeitpunkt	110 €
üblicher Gewinnanteil	5 €

	ohne Gewinn-tangente	mit Gewinn-tangente
Verkaufspreis	110 €	110 €
- noch anfallende Selbstkosten	- 20 €	- 20 €
- üblicher Gewinnanteil	-	- 5 €
Vergleichswert	90 €	85 €

Anschaffungskosten	100 €	100 €
Vergleichswert	90 €	85 €
= Teilwertabschreibung	-10 €	-15 €

Folgejahr		
Verkaufspreis	110 €	110 €
- Selbstkosten	- 20 €	- 20 €
- Buchwert	- 90 €	- 85 €
= Gewinn	0 €	5 €

Durch die Berücksichtigung des Gewinnanteiles wird der Verlust des laufenden Jahres erhöht und gleichlautend der Gewinn im Jahr der Veräußerung erhöht. Es entspricht somit dem Realisationsprinzip.



Beispiel 2: Retrograde Bewertung bei Änderung Gewinn-spanne

Fortsetzung vorheriges Beispiel, die durchschnittliche Gewinnspanne beträgt jedoch nur 3.

Verkaufspreis	110 €
- noch anfallende Selbstkosten	-20 €
- üblicher Gewinnanteil	-3 €
= Vergleichswert	87 €

Anschaffungskosten	100 €
Vergleichswert	87 €
= TWA	-13 €

Folgejahr	
Verkaufspreis	110 €
- Selbstkosten	-20 €
- Buchwert	-87 €
= Gewinn	3 €

Aus dem Vergleich mit dem vorherigen Beispiel ist ersichtlich, dass bei geringerer Gewinnspanne die Teilwertabschreibung kleiner ist.

2.2. Gesunkene (mangelnde) Rentabilität des gesamten Unternehmens

Eine schlechte Rentabilität des Unternehmens kann zu einer Widerlegung der für die jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter geltenden Teilwertvermutungen geeignet sein, weil der gedachte Erwerber des gesamten Unternehmens die ungenügende Rentabilität des Betriebes bei der Bemessung des Gesamtkaufpreises berücksichtigen würde.¹⁷

Nur eine nachhaltige und erhebliche Rentabilitätsschwäche vermag den Teilwert der einzelnen Wirtschaftsgüter zu mindern.¹⁸ Anlaufverluste allein sind keine fehlende Rentabilität,¹⁹ ebenso Konjunkturschwankungen und (kurzfristige) Branchenschwierigkeiten.²⁰ Auch bei Gewinnen kann eine mangelnde Rentabilität des Betriebes vorliegen.²¹ Die nachhaltige Verschlechterung der Ertragslage ist noch kein Maßstab für die fehlende Rentabilität des Betriebes.²²

Maßstab für die fehlende Rentabilität ist der Unternehmenswert, verstanden als Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse.

In der Literatur und Judikatur umstritten ist die Auffassung des BFH (zuletzt BFH v 16. 12. 1998 – II R 53/95), wonach zusätzlich Maßnahmen zur baldigen Betriebsstillegung (Liquidation) erforderlich sind.²³ Der BFH begründet dies in seinem, in stRsp ergangenen, Urteil durch die Vorschriften zur Einheitsbewer-

¹⁴ So zB bei Doralt/Mayr (2009) § 6, Rz 133.

¹⁵ Dötsch (2016) § 10, Rz 235 unter Verweis auf BFH 3. 10. 1963 – IV 214/61 U, BStBl. IE 1964, 7.

¹⁶ Dötsch (2016) § 10, Rz 235 unter Verweis auf BFH 13. 10. 1976 – I R 79/74, BStBl II 1977, 540.

¹⁷ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 241, Quantschnigg/Schuch (1993) § 6, Rz 91; aA Doralt/Mayr (2009) § 6, Rz 138, die in der fehlenden Rentabilitätsverschlechterung nur ein Indiz für die fehlende Unternehmensfortführung sehen.

¹⁸ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 243.

¹⁹ Vgl Maaßen (1968) 33 f, zu Anlaufverluste siehe Kap. 2.3.

²⁰ Vgl Quantschnigg/Schuch (1993) § 6, Rz 91.

²¹ Vgl Maaßen (1968) 33 f.

²² Vgl Maaßen (1968) 33 f.

²³ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 244, kritisch dazu: Winkeljohann (2004) [FN 27], Rz 608.



tion des Betriebsvermögens in §§ 95 ff (d) BewG. Das Urteil ist daher nicht nur umstritten, sondern für die Ertragsbesteuerung durch die eigenständige Definition in § 6 Z 1 EStG 1988 nicht relevant.

2.2.1. Wert des gesamten Unternehmens

Die juristische Fachliteratur geht von einer ausreichenden Rentabilität des Unternehmens aus, wenn es eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erwirtschaftet.²⁴

Arbeitet der Unternehmensinhaber selbst mit und wird ihm diese Tätigkeit nicht besonders abgegolten, so ist dabei auch ein angemessener **Unternehmerlohn** zu berücksichtigen.²⁵

Bei der Frage was eine **hinreichende Rentabilität** ist, sollte man sich nicht an alten Judikaten orientieren.²⁶ Es ist eine betriebswirtschaftliche Frage, die auf Basis der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu lösen ist.²⁷ Orientierungshilfen geben die einschlägigen Fachgutachten KFS/BW 1 v 26. 3. 2014 und IDW S1 (2008).

Der Preis, den ein konkreter Erwerber für das gesamte Unternehmen bezahlen würde, beinhaltet auch immer jene positiven/negativen Effekte, die das zu bewertende Unternehmen auf sein konkretes sonstiges Vermögen (insb seine Unternehmen) hat. Da jedoch in der Definition des Teilwertes ein **fiktiver Erwerber** gefordert wird, dürfen diese echten Synergieeffekte²⁸ nicht berücksichtigt werden. Es ist ein Verkehrswert²⁹ des gesamten Unternehmens zu ermitteln.



Beispiel 3: Wert des gesamten Unternehmens (Teilwertabschreibung trotz Gewinn)

Zweck eines Unternehmens ist der Abverkauf umfangreicher Industriebeteiligungen (einziges Vermögen, Schulden nicht vorhanden). Das EK am Bewertungsstichtag beträgt 3.000 €, 1/3 wird pro Jahr veräußert, dabei wird ein Gewinn von 5 % erzielt. Der risikoadäquate Diskontierungszins beträgt 10 %.

²⁴ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 239.

²⁵ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 239.

²⁶ Anders zB bei *Schürer-Waldheim* (1978) 65, *Maaßen* (1968) 33 f, *Maaßen*, Der Einfluß ungenügender Ertragslage auf den Teilwert von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, FR 1965, 175.

²⁷ Vgl dazu *Winkeljohann* (2004), § 6 EStG, Rz 607: *Der maßgebliche Ertrag ist der „echte“ betriebswirtschaftliche Erfolg. Es kann die Ertragswertermittlung im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung herangezogen werden. Im Erk 17. 4. 2008, 2005/15/0073 verwehrt der VwGH eine Teilwertabschreibung aufgrund mangelnder Erfüllung von Planzahlen und fehlender Rentabilität, weil der Stpfl. den gesunkenen Wert nicht durch eine Unternehmensbewertung auf Basis betriebswirtschaftlicher anerkannter Methoden nachgewiesen hat.*

²⁸ Vgl *Hager*, Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung, SWK 2014, 1126 f.

²⁹ Zum Begriff siehe *Hager*, Unternehmensbewertung im Steuerrecht – Teil 1: Verkehrswert, RWZ 2014/47.

	2018	2019	2020
Erlös	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
-RBW	-1.000,00 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €
Gewinn	50,00 €	50,00 €	50,00 €
+ RBW	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Flow to Equity (FTE)	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Barwertfaktor	0,90909091	0,82644628	0,7513148
Barwert	954,55 €	867,77 €	788,88 €
Unternehmenswert	2.611,20 €		

Unternehmenswert	2.611,20 €
Buchwert	3.000,00 €
Teilwertabschreibung	388,80 €

2.2.2. Aufteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter

Eine Sammelwertberichtigung (negativer Firmenwert) wurde schon vom RFH³⁰ für unzulässig erklärt. Dies entspricht der Verwaltungspraxis.³¹ Die Differenz ist auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.³²

Die Aufteilung hat nach **objektiven Kriterien** zu erfolgen, wobei keine Bindung an die Aufteilung im Vertrag besteht.³³ Bei der Aufteilung des fiktiven Kaufpreises geht es um dieselben Fragen wie bei einer Aufteilung eines tatsächlichen Kaufpreises, dh bei der **betriebswirtschaftlichen Kaufpreisallokation**. Zur Kaufpreisallokation (Purchase Price Allocation, PPA) hat die betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung eine umfangreiche Literatur geschaffen. Zu beachten ist, dass die zu den internationalen Standards ergangene Literatur³⁴ nicht immer für steuerliche und unternehmensrechtliche Bewertungszwecke anwendbar ist.

Wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung ist bei jedem einzelnen Wirtschaftsgut zu prüfen, inwieweit durch die Unrentabilität des gesamten Betriebes eine Wertminderung entsteht. Ein pauschaler Abschlag auf das ganze Betriebsvermögen ist unzulässig.³⁵

Ist ein Firmenwert vorhanden, so wird sich eine mangelnde Rentabilität des gesamten Unternehmens primär dort auswirken.³⁶ Vielseitig – auch außerhalb des gegenständlichen Betriebes – verwendbare Einzelwirtschaftsgüter mit hohem Substanzwert werden durch eine Rentabilitätsschwäche des Unterneh-

³⁰ Vgl RFH VI Ae 174/24 v 15.10.204, zitiert bei *Maaßen* (1968) 36.

³¹ Vgl EStR 2000 Rz 2526 und die dort angeführte Jud.

³² Vgl zB *Bertl/Hirschler*, Teilwertabschreibung wegen Unrentabilität, RWZ 1996, 295.

³³ Vgl *Quantschnigg/Schuch* (1993) § 6, Rz 56.

³⁴ So zB *Purtscher* (2008), Purchase Price Allocation, in *Seicht* (Hrsg), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2008.

³⁵ *Winkeljohann* (2004) § 6 EStG, Rz 608 unter Verweis auf 16. 12. 1998 II R 53/95, *Dötsch* (2016) § 10, Rz 245, aA: *Hörger/Stobbe*, Die Zuordnung stiller Reserven beim Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft – Modifizierte Stufentheorie, DStR 1991, 1230 (174/17) und *Siegel* (1991). Das von ihnen entwickelte (**modifizierte**) **Stufenschema** basiert zwar auf Urteilen der BFH, wurde aber in der Literatur und Judikatur nicht übernommen.

³⁶ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 245.



mens zumeist weniger betroffen als solche Einzelwirtschaftsgüter, die auf die spezifischen Verhältnisse und Belange des Betriebes zugeschnitten sind und deshalb außerhalb dieses Betriebes nicht, nur eingeschränkt oder nur nach Vornahme kostenträchtiger Veränderungen eingesetzt werden können.³⁷

Dem **Substanzwert** als Mindestwert der einzelnen Wirtschaftsgüter kommt (insb bei Bestehen von rechtlichen oder tatsächlichen Zwängen zur Unternehmensfortführung) keine Bedeutung zu.

2.3. Gesunkene (mangelnde) Rentabilität des zu bewertenden einzelnen Wirtschaftsgutes

Prinzipiell kann gesagt werden, dass der Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes idR durch den Substanzwert zum Ausdruck kommt: „Der Ertragswert kommt im Firmenwert zum Ausdruck.“³⁸

Laut *Maaßen* (1968), 37 f kommt eine Überprüfung der Rentabilität des Wirtschaftsgutes nur in Frage, wenn das Wirtschaftsgut einen Ertrag „aus eigenem Dasein“ erbringt, dh ohne dass dazu eine Einbindung ins Betriebsgeschehen erforderlich ist. Dies würde bei Wirtschaftsgütern, deren (Verkehrs)wert auch Ertragskomponenten beinhaltet (zB Geschäftsgrundstücke nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz), dazu führen, dass der Teilwert niedriger wäre als der Verkehrswert. Daher sollte mE hier auch die Ertragskomponente berücksichtigt werden.

Der Ertragswert ist zu ermitteln bei:

- Beteiligungen, da es sich dabei um einen Anteil an einem ganzen Unternehmen handelt;³⁹
- Patente und Lizenzen;⁴⁰
- vermietete Liegenschaften im Gegensatz zu einem ins Betriebsgeschehen eingebundenen Grundstück.⁴¹
- Hotelliegenschaften⁴² und andere Wirtschaftsgüter, deren Verkehrswert Ertragskomponenten beinhaltet.



Beispiel 4: Mangelnde Rentabilität

Ein Skiliftbetreiber errichtet einen neuen Kabinenlift. Es wird eine Erhöhung der Gesamtfrequenz erwartet. Nach einigen Jahren zeigt sich, dass die Zahl der verkauften Karten gleich blieb, die Skifahrer sind nur vom alten Sessellift auf den neuen Kabinenlift ausgewichen.

Ist eine Teilwertabschreibung wegen mangelnder Rentabilität

- a) beim alten Sessellift
 - b) beim neuen Kabinenlift
- möglich?

Liftenlagen erbringen ihren Beitrag zum betrieblichen Erfolg durch die Einbindung ins Betriebsgeschehen. Eine Aufteilung des Erfolges auf die einzelnen Liftenlagen und somit eine Teilwertabschreibung wegen mangelnder Rentabilität ist daher nicht möglich.

Es könnte jedoch beim alten Sessellift eine Überkapazität⁴³ vorliegen.

Eine Teilwertabschreibung kommt nur bei einer langfristig überdurchschnittlich schlechten Rentabilität des Wirtschaftsgutes in Frage.⁴⁴ Sie kommt auch in Frage, wenn das ganze Unternehmen profitabel ist.⁴⁵ Der Teilwert kann wegen fehlender Rentabilität niemals unter den Substanzwert sinken.⁴⁶

Die Rentabilität ist ein betriebswirtschaftlicher Begriff, es sind daher die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Investitionstheorie⁴⁷ anzuwenden.⁴⁸ Für die Rentabilität einzelner Wirtschaftsgüter gibt es nur in Ausnahmefällen **entsprechende Fachgutachten oder Empfehlungen** (zB Liegenschaften, Patente oder Lizenzen). Diese dienen der Ermittlung von Verkehrswerten. Die Vereinbarkeit mit den Teilwertprinzipien ist daher zu hinterfragen.

Zur Ermittlung des **beizulegenden Wertes von (Anteilen) an Unternehmen** erging eine umfangreiche Empfehlung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committees: *AFRAC*, Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB), <http://www.afrac.at>. (Stand: Juli 2016) Wichtig ist bei der Wertermittlung, dass **echte Synergien**⁴⁹ innerhalb des Betriebes (Besitzunternehmen), aber auch beim zu bewertenden Unternehmen und jeweiligen Tochtergesellschaften zu beachten sind.

In Fachliteratur und Judikatur finden sich zahlreiche Aussagen zu **Anlaufverlusten**.⁵⁰ Diese sind für Inlands- und Auslandsbeteiligungen für bestimmte Zeiträume unbeachtlich, außer es ist von Fehlinvestitionen auszugehen. Der VwGH betont die Bedeutung einer Unternehmensbewertung auf Basis betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse auch bei Anlaufverlusten.⁵¹ Unternehmensbewertungen erfolgten durch Diskontierung künftiger finanzieller Überschüsse vom Bewertungsstichtag bis zum Ende des Unternehmens. **Anlaufverluste** haben daher nur innerhalb dieser Zeitreihe Bedeutung.

Fehlende Rentabilität eines Wirtschaftsgutes kann ihre Ursache in einer Überkapazität, einer eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit oder einer Änderung der Produktion haben.⁵²

⁴³ Vgl Kap. 2.4.2.

⁴⁴ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 249 und die dort angeführte Judikatur.

⁴⁵ *Winkeljohann* (2003) § 6 EStG, Rz 610.

⁴⁶ Vgl UFS 26. 11. 2004, RV/0371-F/02.

⁴⁷ Vgl dazu bspw *Kruschwitz* (2009) *Investitionsrechnung*, oder *Lechner/Egger/Schauer* (1992) *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 311 ff.

⁴⁸ Zu den mE überalterten juristischen Interpretationen siehe Kapitel 2.2.1.

⁴⁹ Vgl UFS 26. 11. 2004, RV/0371-F/02, dort als strategische Überlegung bezeichnet.

⁵⁰ Vgl *Fleischer/Hüttemann* (2015) 902 f, sowie *Kauba/Urtz* (1999) *SWK-Sonderheft – Bilanzierung von Beteiligungen*, Rz 12, EStR 2000 Rz 2245.

⁵¹ Vgl VwGH 17. 4. 2008, 2005/15/0073.

⁵² Vgl Kap. 2.4.2.–2.4.4.

³⁷ *Dötsch* (2016) § 10, Rz 245 unter Verweis auf BFH v. 22. 3. 1973 – IV R 46/69, BStBl II 1973, 581, aA *Winkeljohann* (2004) § 6 EStG, Rz 608; vgl auch BFH v. 19. 10. 1972 – I R 244/70, BStBl II 1973, 54.

³⁸ *Doralt/Mayr* (2009) § 6 Rz 138.

³⁹ Vgl *Hirschler/Pröll* (2011), *Beteiligungsbewertung*, in *Achatz* ua (Hrsg), *Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung*.

⁴⁰ Vgl *Doralt/Mayr* (2009) § 6 Rz 141.

⁴¹ Vgl *Maaßen* (1968) 37 f.

⁴² *Doralt/Mayr* (2009) § 6 Rz 138.



2.4. Sonstige Fehlinvestitionen

2.4.1. Kauf unter Zwangslage

Es ist zu differenzieren zwischen einer Zwangslage, die nur vorübergehend beim Erwerb des Wirtschaftsgutes existierte, und einer Zwangslage, die fortwirkenden Einfluss auf den Betrieb hat. Ist die **Zwangslage nicht nur vorübergehend**, so kann unterstellt werden, dass sich die Situation für einen Betriebserwerber im Bewertungszeitpunkt im Wesentlichen unverändert darstellt. Der Teilwert entspricht dann den überhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁵³

Beruhend hingegen die Überpreiszahlungen nur auf einer **vorübergehenden Zwangssituation** im Erwerbszeitpunkt des Wirtschaftsgutes und wirkt diese nicht auf einen späteren Bewertungsstichtag fort, sind sie bei der Ermittlung des Teilwerts nicht zu berücksichtigen.⁵⁴



Beispiel 5: Zwangslage

Nicht nur vorübergehende Zwangslage:

Ein Hühnermäster zahlt ein gegenüber dem Verkehrswert überhöhtes Entgelt für die Ablöse von Baugrundstücken, um Anrainerproteste zu verhindern.

Vorübergehende Zwangslage:

Am Tag des Hahnenkammrennens muss kurzfristig ein Ersatz für die kaputte Espressomaschine besorgt werden.

2.4.2. Überkapazität

Eine Fehlinvestition ist auch eine Überkapazität, dh die Anschaffung oder Herstellung einer Maschine, die nach den im Einzelfall gegebenen betrieblichen Verhältnissen erheblich und dauerhaft „überdimensioniert“ ist.⁵⁵

Eine Teilwertabschreibung wegen Überdimensionierung eines Wirtschaftsgutes kann gerechtfertigt sein, wenn es sich um nachhaltige und nicht nur geringfügige Nutzungseinschränkungen handelt. Die Rentabilität des gesamten Unternehmens ist dabei ohne Bedeutung.⁵⁶

Eine Teilwertabschreibung infolge von Überkapazität kommt nur in Frage, wenn es eine kleinere Maschine gibt, die die Aufgabe erfüllen kann.⁵⁷ Die Wertminderung kann auf den Zeitwert der Ersatzmaschine erfolgen. Allfällige Kostenersparnisse der größeren Maschine sind mE gegenzurechnen.



Beispiel 6: Teilwertabschreibung wegen Überkapazität

Ein Weinbauer reduziert seine Anbaufläche. Mit dem vorhandenen Traktor samt Bearbeitungsgeräten könnte er

die doppelte Fläche bewirtschaften. AK 500 €, RBW 250 €, Neuwert 550 €.

a) Ein kleinerer Traktor, der die Aufgabe erfüllen könnte, würde am Bilanzierungsstichtag 300 € kosten.

b) Es gibt keinen Traktor mit weniger Kapazität. Dass der Traktor doppelt so viel Fläche bewirtschaften kann ist mE nicht relevant, da ein halber Traktor nicht fährt. Maßgeblich ist das Verhältnis zu dem kleinsten Traktor, der die Fläche bewirtschaften kann.

zu a) Aus der Relation RBW/AK ist ersichtlich, dass der Traktor die halbe Lebensdauer hinter sich hat. Bei einem Neuwert des kleineren Traktors von 300 € bedeutet dies einen Wert nach Abzug der fiktiven AfA von 150 € und eine Teilwertabschreibung von 100 €.

zu b) Da es keinen kleineren Traktor gibt, wäre ein fiktiver Erwerber beim „Unternehmensnachbau“ gezwungen einen großen Traktor zu kaufen. Daher keine Teilwertabschreibung wegen Überkapazität.



Beispiel 7: Überkapazität und höhere laufende Kosten

Fortsetzung vorheriges Beispiel: Durch die kleiner dimensionierten Maschinen fallen höhere Lohnkosten an.

Der Barwert dieser künftigen höheren Kosten ist der Ersparnis durch die niedrigeren Anschaffungskosten gegenüber zu stellen.

Das Begehren einer Teilwertabschreibung infolge **überhöhter Ausnutzung** des Wirtschaftsgutes (sozusagen eine Unterkapazität) wurde vom UFS abgelehnt.⁵⁸

2.4.3. Eingeschränkte Nutzbarkeit

Weist eine erworbene Maschine Mängel auf, die so gravierend sind, dass sie nur im begrenzten Rahmen und unter Inkaufnahme von Zusatzkosten nutzbar ist, oder muss mit häufigen Stillständen gerechnet werden, ist eine Teilwertabschreibung berechtigt.⁵⁹

2.4.4. Änderung der Produktion

Der Erwerb einer Produktionsanlage zur Herstellung einer bestimmten Ware kann eine Fehlinvestition darstellen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung der Anlage und dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt der Vertrieb der Ware gesetzlich verboten wird und die Produktionsanlage auch anderweitig nicht nutzbar ist.⁶⁰

ME sind jedoch dieselben Überlegungen zur Überkapazität zu beachten.

⁵³ Gabert (2015) § 6, 3. Teilwertdefinition, in Hermann/Heuer/Raupach, EStG, Stand 272. Lieferung 2015, Rz 447.

⁵⁴ Gabert (2015) § 6, Rz 447, so auch Doralt/Mayr (2009) § 6, Rz 138 und VwGH 11. 8. 1993, 92/13/0096.

⁵⁵ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 200.

⁵⁶ Vgl BFH 17. 9. 1987 – III R 201/84.

⁵⁷ Vgl Bertl/Hirschler, Bewertung einer Produktionsanlage bei Überkapazität, RWZ 2000, 23.

⁵⁸ Vgl UFS 31. 7. 2003, RV/2886-W/02.

⁵⁹ Vgl Jakob (2017) § 6 Rz 42, UFS 2. 12. 2004, RV/3037-W/02, Dötsch (2016) § 10, Rz 200.

⁶⁰ Vgl Dötsch (2016) § 10, Rz 200.



3. Entwertung vor Erwerb

War der Grund für die Fehlinvestition schon bei der Anschaffung oder Herstellung vorhanden, spricht man von **anfänglicher Fehlinvestition**, ansonsten von einer **nachträglichen Fehlinvestition**.⁶¹ Anfängliche Fehlinvestitionen können bewusst eingegangen worden sein.

4. Bewusste oder unbewusste Fehlinvestition

Fehlinvestitionen können bewusst oder unbewusst getätigt werden.

Bei der **unbewussten Fehlinvestition** hatte der Stpfl eine irrtümliche Einschätzung der wertbegründeten Eigenschaften und Merkmale des Wirtschaftsgutes oder hegte falsche Erwartungen.⁶²

Beruhet die Wertminderung auf einem inneren Mangel oder einer Täuschung, sind evtl bestehende und realisierbare Gewährleistungsansprüche zu aktivieren.⁶³

Bei der **bewussten Fehlinvestition** war sich der Stpfl über das Vorliegen einer Fehlinvestition im Klaren.⁶⁴

Neben betrieblichen kommen auch außerbetriebliche Motive (zB privates Geltungsbedürfnis) in Frage. Bewusste Fehlinvestitionen sind immer anfängliche Fehlinvestitionen. **Bewusste Fehlinvestitionen werden nicht als Grund einer Teilwertabschreibung anerkannt.**⁶⁵

Kompensation: Ein Verlust wird bewusst eingegangen, um einen anderen Vorteil im Unternehmen zu bekommen (bspw soll Ware unter dem Einstandspreis verkauft werden, um Kunden anzulocken).⁶⁶ ME nicht zutreffend ist die Ansicht, dass dies wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung nicht eingewendet werden darf.⁶⁷ Dies widerspricht der Definition des Teilwertes. Ohne den Lockartikel im zu übertragenden Betriebsvermögen müsste der Erwerber Geld für diesen oder einen anderen Lockartikel aufwenden.

5. Nachweis

Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag ist, desto stärker ist die Vermutung der Übereinstimmung von Teilwert und Anschaffungskosten und desto größer sind die an den Nachweis einer Teilwertminderung zu stellenden Anforderungen.⁶⁸

Wer eine Teilwertabschreibung geltend machen will, muss Höhe und Zeitpunkt der Entwertung nachweisen, oder glaubhaft machen.⁶⁹ Dies gilt auch für die Behörde, wenn sie diese einwendet.

Die Behörde hat zwar die Verpflichtung, eine vorgenommene Teilwertabschreibung einer Überprüfung zu unterziehen,⁷⁰ daraus ist jedoch keine Amtswegigkeit einer Überprüfung des Vorliegens eines Grundes einer Teilwertabschreibung abzuleiten.⁷¹

6. Zusammenfassung

Teilwertabschreibungen können aufgrund gesunkener Wiederbeschaffungskosten oder einer Fehlinvestition vorgenommen werden. Der Begriff der Fehlinvestition ist breit gefasst und umfasst verschiedene Gründe, die sich auch wechselseitig bedingen können:

Gesunkene Verkaufspreise betreffen das zum Verkauf bestimmte Umlaufvermögen. Die Teilwertabschreibung darf nicht vorgenommen werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen eine Preiserhöhung vorliegen oder ursprünglich kalkulierte Preise verlangt werden können. Dabei ist neben den noch anfallenden Selbstkosten auch ein angemessener durchschnittlicher Unternehmensgewinn abzuziehen.

Bei der gesunkenen (mangelnden) Rentabilität des gesamten Unternehmens ist ebenso wie bei der gesunkenen (mangelnden) Rentabilität des zu bewertenden einzelnen Wirtschaftsgutes auf betriebswirtschaftliche Erkenntnisse Rücksicht zu nehmen. Nicht jedes Wirtschaftsgut ist einer Teilwertabschreibung wegen mangelnder Rentabilität zugänglich.

Beim Kauf unter Zwangslage ist zu unterscheiden, ob diese vorübergehend ist oder fortbesteht. Eine Überkapazität rechtfertigt nur eine Teilwertabschreibung, wenn eine kleinere Maschine etc existiert, die diese Aufgabe übernehmen kann. Höhere variable Kosten sind gegenzurechnen.

Bewusste Fehlinvestitionen werden nicht als Grund einer Teilwertabschreibung anerkannt.

⁶¹ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 202.

⁶² Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 201 f.

⁶³ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 201.

⁶⁴ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 203.

⁶⁵ Vgl *Doralt/Mayr* (2009) § 6 Rz 147, VwGH 18. 1. 1984, 82/13/0173.

⁶⁶ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 203.

⁶⁷ Vgl *Dötsch* (2016) § 10, Rz 203 und die dort angeführte Literatur.

⁶⁸ Vgl VwGH 29. 4. 1992, 90/13/0292 unter Verweis auf BFH 17. 1. 1978, VIII R 31/75.

⁶⁹ Vgl VwGH 25. 6. 2007, 2005/14/0121.

⁷⁰ Vgl VwGH 5. 8. 1993, 91/14/0127.

⁷¹ Vgl VwGH 17. 12. 2003, 2000/13/0117.



Der Autor:

Mag. Ing. **Peter Hager** ist Fachexperte beim Bundesweiten Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer.

🌐 lesen.lexisnexus.at/autor/Hager/Peter